

URNr. O 109/2022 (Ro/sch)

vom 12.01.2022

## Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Heute, den zwölften Januar  
zweitausendzweiundzwanzig

- 12.01.2022 -,

erschieden gleichzeitig vor mir,

**Dr. Felix Odersky,**

Notar in Dachau,

in den Amtsräumen in 85221 Dachau, Sparkassenplatz 9:

1. Herr Hans-Joachim Ulf Tausche,  
geboren am 06.12.1975,  
Poitstraße 5,  
85232 Bergkirchen, Günding,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
2. Herr Florian Rothenfuß,  
geboren am 29.09.1978,  
Pfarrstraße 11a,  
85221 Dachau,  
nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Herr Ulf Tausche und Herr Florian Rothenfußern handeln hier für den

Montessori-Verein Dachau e.V.,  
Sitz: Dachau,  
Brucker Straße 75,  
85221 Dachau,

als dessen Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden, wozu ich aufgrund Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts München von heute bescheinige, dass dort unter VR 20378 der Montessori-Verein Dachau e.V. eingetragen und Herr Ulf Tausche sowie Herr Florian Rothenfußern als Vorsitzender und Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkunde ich ihre folgenden Erklärungen:

## **Teil A**

### **Gründungsprotokoll**

#### **I.**

#### **Gründung**

Der Montessori-Verein Dachau e.V. errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt die Satzung der Gesellschaft nach Maßgabe der dieser Urkunde als wesentlicher Bestandteil beigefügten Anlage, die mitverlesen wurde, fest.

## II.

### Gesellschafterversammlung

Der Gründungsgesellschafter fasst unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften für eine Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse:

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

Frau Barbara Oberosler,  
geb. Schnell,  
geboren am 07.05.1975,  
wohnhaft in 85221 Dachau,

Herr Rainer Wess,  
geboren am 22.03.1983,  
wohnhaft in 85221 Dachau.

Sie vertreten gemäß allgemeiner Vertretungsregelung.

Mit ihnen wird ggf. ein gesonderter Anstellungsvertrag geschlossen.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

## III.

### Befristete Vollmacht

Der Gesellschafter bevollmächtigt hiermit jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Angestellten der Notare Dr. Johann Mayr und Dr. Felix Odersky in Dachau oder von deren Amtsnachfolgern (einzeln), alle Erklärungen abzugeben und Anmeldungen zum Handelsregis-

ter vorzunehmen, die im Zuge des Eintragsverfahrens noch erforderlich oder zweckmäßig sein sollten.

Diese Vollmacht erlischt mit Ersteintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Sie kann nur an der Notarstelle Dr. Johann Mayr und Dr. Felix Odersky in Dachau ausgeübt werden.

#### IV.

#### Hinweise

Der Notar hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister.
2. Die vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft Handelnden haften persönlich.
3. Der Gesellschafter haftet für den Ausgleich eines bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister eventuell eintretenden Verlustes.
4. Eine sog. „verschleierte“ bzw. „verdeckte Sachgründung“ ist nicht zulässig und mit zivil- und strafrechtlichen Gefahren verbunden. Eine solche kann bereits vorliegen, wenn in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang mit der Gründung Austauschgeschäfte zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter vorgenommen werden.

V.

**Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister trägt die Gesellschaft.

VI.

**Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten:

beglaubigte Abschrift:

Gesellschaft (3)

Gesellschafter

Registergericht

Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -

elektronische einfache Abschrift:

Frau Rechtsanwältin Dr. Silvia Lucht (silvia.lucht@medizinrecht-muenchen.de)

Vorgelesen vom Notar samt Anlage,  
von den Beteiligten genehmigt

und eigenhändig unterschrieben:

Ulf Tausche

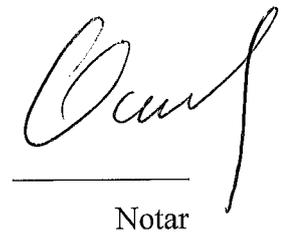


A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Ulf Tausche', written over a horizontal line.

Florian Rothenfuß

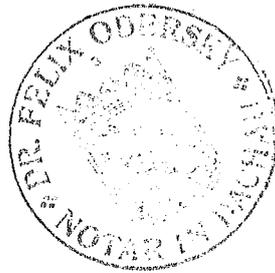


A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Florian Rothenfuß', written over a horizontal line.



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Oscar', written over a horizontal line.

Notar



**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**Montessori Kinderhaus Dachau gGmbH**

**Präambel**

Vor mehr als 25 Jahren gründeten engagierte Eltern und Pädagogen in Dachau eine Montessori-Spielgruppe. Aus dieser Spielgruppe entwickelte sich das Montessori Kinderhaus, welches seit 1991 von dem zu diesem Zweck gegründeten Montessori Verein Dachau e. V. betrieben wird. Mit der Neugründung der Montessori Kinderhaus Dachau gGmbH sowie der späteren Ausgliederung des Geschäftsbetriebes des Vereins auf die gGmbH soll das Montessori Kinderhaus in die Zukunft geführt werden.

**§ 1**

**Name und Sitz der Gesellschaft**

1. Der Name der Gesellschaft lautet:

**Montessori Kinderhaus Dachau gGmbH.**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dachau.

**§ 2**

**Gegenstand der Gesellschaft, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in Dachau und Umgebung. Zur Verwirklichung dieses Zwecks betreibt die Gesellschaft das Montessori Kinderhaus Dachau. Weitere Montessori-Einrichtungen, insbesondere Kindergärten und Schulen, können unterstützt, errichtet und betrieben werden.

3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vorgenannten Zwecke verwendet werden. Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO verwendet werden.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.  
  
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
  
Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei deren Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Abfindung und erhalten auch keine eingezahlten Kapitalanteile, Umlagen oder Beiträge zurückgezahlt.
5. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungs- oder Honorarverträgen bleiben bei den Regelungen des § 2 Nr. 3 dieses Gesellschaftsvertrags jedoch unberührt.

### **§ 3**

#### **Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:  
  
€ 25.000,00- Euro fünfundzwanzigtausend -.
2. Alleiniger Gründungsgesellschafter ist der Montessori Verein Dachau e. V. mit dem Sitz in Dachau, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 20378. Der Gründungsgesellschafter übernimmt 25.000 Geschäftsanteile zu je 1,00 € (Ifd. Nrn. 1 bis 25.000).
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

### **§ 4**

#### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bzw. bei vorausgehender Aufnahme der Geschäfte zu diesem Zeitpunkt und endet am darauffolgenden 31. Dezember.
4. Alle vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister vorgenommenen Geschäfte gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleichfalls kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Sollte ein Geschäftsführer aus dem pädagogischen Team bestellt sein, soll ein etwaiger weiterer Geschäftsführer mit wechselndem Aufgabengebiet aus dem Kreis der Vereinsmitglieder des Montessori Verein Dachau e.V. stammen. Bestellt werden sollen dabei nur Eltern, deren Kinder im Kinderhaus oder einer anderen von der Gesellschaft betriebenen oder unterstützten Einrichtung betreut werden.
4. Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann dazu eine Geschäftsordnung aufstellen.

## § 6

### Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. oder von Gesellschaftern, die zusammen 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist der Gesellschafter, der ein solches Verlangen gestellt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
2. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, es sei denn, alle Gesellschafter stimmen einem anderen Tagungsort oder einer (teilweise) virtuellen Durchführung der Versammlung zu.
3. Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter ihrer zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift zu laden. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist, in Textform (auch per Telefax oder E-mail) mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
4. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten und das Stimmrecht durch ihn ausüben lassen. Der Bevollmächtigte kann nur ein Gesellschafter der Gesellschaft, ein gewählter Vorstand des Montessori Verein Dachau e. V. oder ein Angehöriger der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Berater oder Beistand hinzuzuziehen.
5. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch Abstimmung per Brief, Fax, E-mail, Telefon, mündlich oder mittels sonstiger Kommunikationswege und auch gemischt gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter dieser Abstimmungsform zustimmen. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt in diesem Fall, auch bei Stimmenthaltung oder Abgabe einer Gegenstimme, als Einverständnis mit der Art und Weise der Beschlussfassung.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % aller Geschäftsanteile anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen zweier weiterer Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf muss bei Ladung der Gesellschafter hingewiesen werden.

7. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
8. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafterversammlung behoben werden.
9. Gesellschafterbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Niederschrift.
10. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen seit Zugang der Mitteilung über die Beschlussfassung angefochten werden.

## **§ 7**

### **Jahresabschlusserstellung und Gewinnverwendung**

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern er gesetzlich oder durch die Gesellschafterversammlung gefordert ist, innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und den steuerrechtlichen Vorschriften zu genügen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt. Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung.
3. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Gesellschafterversammlung. Dabei sind die Regelungen in § 2 des Gesellschaftsvertrags zu beachten.

## **§ 8**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Abtretung, Veräußerung, Verpfändung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder sonstige Verfügung über diesen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der

Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder sonstige Berechtigte Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet.

## § 9

### Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn
  - über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
  - in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der nach den Vorschriften der §§ 140, 133 HGB seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Gesellschafter keine Gewähr mehr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet,
  - eine Kündigung gemäß § 10 dieses Gesellschaftsvertrages vorliegt.
  - wenn die Voraussetzungen des § 11 Nr. 2 dieses Gesellschaftsvertrags gegeben sind.
3. Der Beschluss über die Einziehung bedarf einer Mehrheit von 75% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder soweit zulässig zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennende Person übertragen wird. Ziffer 3 dieses § 9 gilt entsprechend.
5. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil kein Stimmrecht.

6. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht.
7. Die Einziehung ist mit einer Kapitalherabsetzung, einer Aufstockung der vorhandenen Geschäftsanteile oder der Neubildung der untergegangenen Geschäftsanteile und deren Übernahme durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten zu verbinden.

## **§ 10**

### **Kündigung**

1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter, so haben die anderen Gesellschafter oder ein von ihnen genannter Dritter das Recht, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übernahme der Beteiligung zu verlangen. Den Gesellschaftern steht das Übernahmerecht im Verhältnis ihrer Beteiligung zu, wobei Spitzenbeträge demjenigen zufallen, der die geringste Nominalbeteiligung hält.

Erfolgt eine Übernahme innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung nicht oder wird der Erwerb bereits vorher schriftlich abgelehnt, so wird der Anteil von der Gesellschaft eingezogen. Zieht die Gesellschaft den Anteil nicht ein oder ist die Einziehung nicht zulässig, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung aufgelöst.

## **§ 11**

### **Rechtsnachfolge**

1. Mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen können die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Auch die Vertretung durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig, wenn er Angehöriger einer der vorgenannten Berufsgruppen ist. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte.

2. Geht der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich auf andere Gesellschafter, den Ehegatten des verstorbenen Gesellschafters oder einen seiner Abkömmlinge über, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Gesellschafters innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls gemäß § 10 dieses Gesellschaftsvertrags eingezogen oder übertragen werden.

## **§ 12**

### **Abfindung**

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung, durch Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten, durch Kündigung oder in sonstiger Weise aus der Gesellschaft aus, steht ihm aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft kein Anspruch auf Abfindung zu.
2. Der Gesellschafter hat jedoch auch nach dem Ausscheiden Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungs- oder Honorarverträgen.

## **§ 13**

### **Auflösung und Liquidation**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidator(en) im Rahmen seiner/ihrer bisherigen Vertretungsmacht, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.
2. An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation keine Rückzahlungen der geleisteten Stammeinlagen oder sonstiger Beiträge erfolgen.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung pädagogischer Zwecke.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

## § 15

### Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt dennoch wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültigen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen durch Beschluss der Gesellschafter zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und die Rechtsgültigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
4. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendigen Genehmigungen sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis maximal in Höhe von EUR 2.500,00.

